

RS UVS Niederösterreich 1996/05/29 Senat-NK-95-421

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.05.1996

Rechtssatz

Soll durch die Abgabe von Schallzeichen ein unbeeinträchtigtes, zeitlich nicht verzögertes Passieren einer Fußgängerzone erreicht werden, dann erfolgt sie nicht im Interesse der Verkehrssicherheit.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at